
NR. 13/2016

13.09.2016

Gebührenordnung

**für die Hochschulbibliothek der „Alice-Salomon“ - Hochschule
für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin***

* Vom Akademischen Senat der ASH Berlin am 21.06.2016 beschlossen.

HERAUSGEBER/IN: Rektor der „Alice-Salomon“ Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik
ANSCHRIFT: Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin, Tel.: (030) 992 45-0

Gebührenordnung

für die Hochschulbibliothek der Alice Salomon Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin

Präambel

Der Akademische Senat hat am 21.06.2016 gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 7, 7a und 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschul-gesetz - BerlHG) vom 30.08.2011 (GVBL S. 379) folgende Gebührenordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Gebührenordnung gilt für die Hochschulbibliothek der ASH Berlin.
2. Die jeweils gültige Fassung dieser Ordnung wird in der Hochschulbibliothek sowie den einschlägigen Amtlichen Mitteilungen der ASH Berlin bekannt gemacht.
3. Alle anfallenden Gebühren (Bearbeitungs-, Mahn-, Vormerk-, Säumnis-, und Portogebühren) werden ausschließlich auf Grundlage dieser Ordnung erhoben.

§ 2 Benutzung

Die Benutzung der Bibliothek ist gebührenfrei.

§ 3 Vormerkgebühren

1. Die Vormerkgebühr beträgt 0,50 € pro Medieneinheit.
2. Die Benachrichtigung über den Eingang der Medien erfolgt bei Vorliegen einer gültigen E-Mail-Adresse in elektronischer Form, anderenfalls per Brief. Dies gilt auch für alle weiteren Benachrichtigungen, sofern nicht anders angegeben.

§ 4 Säumnis- und Mahngebühren

1. Nach Überschreitung der Leihfrist wird das Bibliothekskonto ohne vorherige Mahnung mit einer Säumnisgebühr von 0,20 € pro Medium und Öffnungstag belastet.
2. Fünf Tage nach Überschreitung der Leihfrist ergeht die erste Mahnung. Dieser folgen nach zehn bzw. 15 Öffnungstagen die zweite und die dritte Mahnung.
3. Die erste und zweite Mahnung sind kostenfrei. Für die dritte Mahnung fallen zusätzlich zu den Säumnisgebühren 5,00 € Mahngebühren plus Porto an.
4. Mit der Erstellung der dritten Mahnung ist die automatische Sperrung des Bibliothekskontos verbunden, d.h. das Ausleihen, Verlängern, Vormerken bzw. Bestellen von Medien ist erst nach Rückgabe der gemahnten Medien wieder möglich.

§ 5 Gebührenschulden

1. Gebührenschulden ab einem Betrag von 25,00 € führen ebenfalls zur automatischen Sperrung des Bibliothekskontos.
2. Verbleiben diese länger als drei Monate auf dem Bibliothekskonto, ergeht ein Gebührenmahnbescheid.
3. Ist die Schuld nach Ablauf einer zweiwöchigen Frist nicht beglichen, wird durch die Erstellung eines Leistungsbescheides ein Verwaltungszwangsverfahren eingeleitet.

§ 6 Verwaltungszwangsverfahren

1. Ein Verwaltungszwangsverfahren wird sowohl für fällige Gebühren als auch für säumige Medien eingeleitet.
2. Für Medien, die 35 Öffnungstage nach Überschreitung der Leihfrist nicht zurückgegeben wurden, ergeht per Einschreiben eine letzte Rückgabeaufforderung (vierte Mahnung). Es fallen weitere 5,00 € Mahngebühren zuzüglich Porto an.
3. Der Leistungsbescheid wird nach Ablauf einer zweitägigen Frist erstellt.
4. Für den Leistungsbescheid werden 10,00 € zuzüglich Porto fällig.
5. Im Leistungsbescheid werden alle fälligen Gebühren sowie der Wiederbeschaffungswert der Medien in Rechnung gestellt. Ist der Wiederbeschaffungswert für ein Medium nicht zu ermitteln, wird - vorbehaltlich einer Angemessenheitsprüfung - der aktuelle Durchschnittspreis aller Bibliotheksmedien für die Berechnung zugrunde gelegt.

§ 7 Adressermittlung

Für die Ermittlung einer Adresse im Mahnfall wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erhoben.

§ 8 Stundung / Erlass

1. Säumnis- und Mahngebühren, Wiederbeschaffungskosten sowie andere Verwaltungsgebühren können unter Beachtung der Landeshaushaltsordnung (LHO, insbesondere § 59) gemindert, gestundet oder erlassen werden.
2. Dafür ist ein schriftlicher Antrag an die Bibliotheksleitung zu stellen.
3. Über die Minderung, Stundung oder den Erlass von Gebühren bis zu 100,00 € entscheidet die Bibliotheksleitung; über Gebühren ab 100,00 € die Hochschulleitung. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.
4. Diese Regelungen gelten nicht für Gebühren, die im Verwaltungszwangsverfahren eingetrieben werden.

§ 9 Ersatzbeschaffung

1. Für die Neubeschaffung von verlorenen oder beschädigten Medien durch die Bibliothek ist laut Benutzungsordnung (§ 16 Abs. 5) neben dem Wiederbeschaffungswert der Medien eine Bearbeitungsgebühr zu zahlen. Die Gebühr beträgt 5,00 €.
2. Sie entfällt bei Ersatzbeschaffung durch die Benutzer_innen.

§ 10 Ersatzausweisgebühr

Die Gebühr für einen verlorenen oder beschädigten Bibliotheksausweis beträgt 5,00 €.

§ 11 Fachspezifische Auskünfte

Für die individuelle Rechercheberatung zahlen externe Benutzer_innen eine Gebühr von 12,80 €.

§12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der ASH Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 12.01.2006 außer Kraft.

Prof. Dr. Uwe Böttig
Rektor